

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1904)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

|| Erscheint je Donnerstags ||

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

E. S. Congr. Concilii. — Ein Wort über Seelsorge und Vereinsziehung in Industriegegenden. — Ein Fortschritt in der Entwicklung des katholischen Vereinswesens der Schweiz. — Theologische und pastorale Korrespondenz. — Chronik. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

E. S. CONGR. CONCILII

DECRETUM

De observandis et evitandis in missarum manualium satisfactione.

Ut debita sollicitudine missarum manualium celebratio impleatur, eleemosynarum dispersiones et assumptarum obligationum obliviones vitentur, plura etiam novissimo tempore S. Concilii Congregatio constituit. Sed in tanta nostrae aetatis rerum ac fortunarum mobilitate et crescente hominum malitia, experientia docuit cautelas vel maiores esse adhibendas, ut pia e fidelium voluntates non fraudentur, resque inter omnes gravissima studiose ac sancte custodiatur. Qua de causa Emi S. C. Patres semel et iterum collatis consiliis, nonnulla statuenda censuerunt, quae SSmus D. N. Pius PP. X accurate perpendit, probavit, vulgarique iussit, prout sequitur.

Declarat in primis Sacra Congregatio manuales missas praesenti decreto intelligi et haberi eas omnes quas fideles oblata manuali stipe celebrari postulant, cuilibet vel quomodoque, sive brevi manu, sive in testamentis, hanc stipem tradant, dummodo perpetuam foundationem non constituent, vel talem ac tam diuturnam ut tamquam perpetua haberi debeat.

Pariter inter manuales missas accenseri illas, quae privatae alicuius familiae patrimonium gravant quidem in perpetuum, sed in nulla ecclesia sunt constitutae, quibus missis ubivis a quibuslibet sacerdotibus, patrisfamilias arbitrio, satisfieri potest.

Ad instar manualium vero esse, quae in aliqua ecclesia constitutae, vel beneficiis adnexae, a proprio beneficiario vel in propria ecclesia hac illave de causa applicari non possunt; et ideo aut de iure, aut cum S. Sedis indulto, aliis sacerdotibus tradi debent ut iisdem satisfiat.

Iamvero de his omnibus S. C. decernit:

1.^o Neminem posse plus missarum quaerere et accipere quam celebrare probabiliter valeat intra temporis terminos inferius statutos, et per se ipsum vel per sacerdotes sibi subditos, si agatur de Ordinario dioecetano, aut Praelato regulari.

2.^o Utile tempus ad manualium missarum obligationes implendas esse mensem pro missa una, semestre pro centum

missis, et aliud longius vel brevius temporis spatium plus minusve, iuxta maiorem vel minorem numerum missarum.

3.^o Nemini licere tot missas assumere quibus intra annum a die susceptae obligationis satisfacere probabiliter ipse nequeat; salva tamen semper contraria offerentium voluntate, qui aut brevius tempus pro missarum celebratione sive explicitate sive implicite ob urgentem aliquam causam deposcant, aut longius tempus concedant, aut maiorem missarum numerum sponte sua tribuant.

4.^o Cum in decreto Vigilanti diei 25 mensis maii 1893 statutum fuerit aut in posterum omnes et singuli ubique locorum beneficiati et administratores piarum causarum, aut utcumque ad missarum onera implenda obligati, sive ecclesiastici sive laici, in fine cuiuslibet anni missarum onera, quae reliqua sunt, et quibus nondum satisfecerint « propriis Ordinariis tradant iuxta modum ab iis definiendum »; ad tollendas ambiguitates Emi Patres declarant ac statuunt, tempus his verbis praefinitum ita esse accipiendum, ut pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis obligatio eas deponendi decurrat a fine illius anni intra quem onera impleri debuissent: pro missis vero manualibus obligatio eas deponendi incipiat post annum a die suscepti oneris, si agatur de magno missarum numero; salvis praescriptionibus praecedentis articuli pro minori missarum numero, aut diversa voluntate offerentium.

Super integra autem et perfecta observantia praescriptionum quae tum in hoc articulo, tum in praecedentibus statutae sunt, omnium ad quos spectat conscientia graviter oneratur.

5.^o Qui exuberantem missarum numerum habent, de quibus sibi liceat libere disponere (quin fundatorum vel oblatorum voluntati quoad tempus et locum celebrationis missarum detrahatur), posse eas tribuere praeterquam proprio Ordinario aut S. Sedi, sacerdotibus quoque sibi benevisis, dummodo certe ac personaliter sibi notis et omni exceptione maioribus.

6.^o Qui missas cum sua eleemosyna proprio Ordinario aut S. Sedi tradiderint ob omni obligatione coram Deo et Ecclesia relevari.

Qui vero missas a fidelibus susceptas, aut utcumque suae fidei commissas, aliis celebrandas tradiderint, obligatione teneri usque dum peractae celebrationis fidem non sint assequuti: adeo ut si ex eleemosynae dispersione, ex morte sacerdotis, aut ex alia qualibet etiam fortuita causa in irritum rescesserit, committens de suo supplere debeat, et missis satisfacere teneatur.

7.º Ordinarii dioecesani missas, quas ex praecedentium articulo dispositione coacervabant, statim ex ordine in librum cum respectiva eleemosyna referent, et curabunt pro viribus ut quamprimum celebrentur, ita tamen ut prius manualibus satisfiat, deinde iis quae ad instar manualium sunt. In distributione autem servabunt regulam decreti Vigilanti, scilicet «missarum intentiones primum distribuent inter sacerdotes sibi subiectos, qui eis indigere noverint; alias deinde aut S. Sedi, aut aliis Ordinariis committent, aut etiam, si velint, sacerdotibus extra-dioecesanis dummodo sibi noti sint omnique exceptione maiores», firma semper regula art 6.º de obligatione, donec a sacerdotibus actae celebrationis fidem exegerint.

8.º Vetitum cuique omnino esse missarum obligationes et ipsarum eleemosynas a fidelibus vel locis piis acceptas tradere bibliopolis et mercatoribus, diariorum et ephemeridum administratoribus, etiamsi religiosi viri sint, nec non venditoribus sacrorum utensilium et indumentorum, quamvis pia et religiosa instituta, et generatim quibuslibet, etiam ecclesiasticis viris, qui missas requirant, non taxative ut eas celebrent sive per se sive per sacerdotes sibi subditos, sed ob alium quemlibet, quamvis optimum, finem. Constitit enim id effici non posse nisi aliquod commercii genus cum eleemosynis missarum agendo, aut eleemosynas ipsas imminuendo: quod utrumque omnino praecaveri debere S. Congregatio censuit. Quapropter in posterum quilibet hanc legem violare praesumpserit aut scienter tradendo missas ut supra, aut eas acceptando, praeter grave peccatum quod patribus, in poenas infra statutas incurreret.

9.º Iuxta ea quae in superiore articulo constituta sunt decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam iuxta sequentes articulos propriam, numquam separari posse a missae celebratione, *neque in alias res commutari aut imminui*, sed celebranti ex integro et in specio sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis.

10.º Ideoque libros, sacra utensilia vel quaslibet alias res vendere aut emere, et associationes (uti vocant) cum diariis et ephemeridibus inire ope missarum, nefas esse atque omnino prohiberi. Hoc autem valere non modo si agatur de missis celebrandis sed etiam si de celebratis, quoties id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat.

11.º Item sine nova et speciali S. Sedis venia, (quae non dabitur nisi ante constiterit de vera necessitate, et cum debitis et opportunis cautelis), ex eleemosynis missarum, quas fideles celebrantibus Sanctuariis tradere solent, non licere quidquam detrudere ut ipsorum decori et ornamento consulari.

12.º Qui autem statuta in praecedentibus articulis 8, 9, 10 et 11, quomodolibet aut quovis praetextu perfringere ausus fuerit, si ex ordine sacerdotali sit, suspensioni a divinis S. Sedi reservatae et ipso facto incurrendae obnoxius erit; si clericus sacerdotio nondum initiatus, suspensioni a susceptis ordinibus pariter subiacebit, et insuper inhabilis fiet ad superiores ordines assequendos; si vero laicus, excommunicatione latae sententiae Episcopo reservatae obstringetur.

13.º Et cum in const. *Apostolicae Sedis* statutum sit excommunicationem latae sententiae Summo Pontifici reservatae subiaccere «colligentes eleemosynas maioris pretii, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrare in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent» S. C. declarat, huic legi et sanctioni per praesens decretum nihil essedetractum.

14.º Attamen ne subita innovatio piis aliquibus causis et religiosis publicationibus noxia sit, indulgetur ut associationes ope missarum iam initae usque ad exitum anni a quo institutae sunt protrahantur. Itemque conceditur ut indulta reductionis eleemosynae missarum, quae in beneficium Sanctuarium aliarumve piarum causarum aliquibus concessa reperiuntur, usque ad currentis anni exitum vigeant.

15.º Denique quod spectat missas beneficiis adnexas, quoties aliis sacerdotibus celebrandae traduntur, Eminentissimi Patres declarant ac statuunt, eleemosynam non aliam esse debere quam synodalem loci in quo beneficia erecta sunt.

Pro missis vero in parocciis aliisque ecclesiis fundatis eleemosynam, quae tribuitur, non aliam esse debere quam quae in fundatione vel in successivo reductionis indulto reperitur in perpetuum taxata, salvis tamen semper iuribus, si quae sint, legitime recognitis sive pro fabricis ecclesiarum, sive pro earum rectoribus, iuxta declarationes a. S. C. exhibitas in *Monacen.* 25 iulii 1874 et *Hildesien.* 21 ianuarii 1898.

In *Monacen.* enim «attento quod eleemosynae missarum quorundam legatorum pro parte locum tenerent congruae parochialis, Eminentissimi Patres censuerunt licitum esse parochiano si per se satisfacere non possit, eas missas alteri sacerdoti committere, attributa eleemosyna ordinaria loci sive pro missis lectis sive cantatis». Et in *Hildesien.* declaratum est. «in legatis missarum aliqua in ecclesia fundatis retineri posse favore ministrorum et ecclesiarum inservientium eam reditu portionem quae in limine fundationis, vel alio legitimo modo, ipsis assignata fuit independentem ab opere speciali praestando pro legatis adimplemento».

Denique officii singulorum Ordinariorum erit curare ut in singulis ecclesiis, praeter tabellam onerum perpetuorum et librum in quo manuales missae quae a fidelibus traduntur ex ordine cum sua eleemosyna recenseantur, insuper habeantur libri in quibus ditorum onerum et missarum satisfactio signetur.

Ipsorum pariter erit vigilare super plena et omnimoda executione praesentis decreti: quod Sanctitas Sua ab omnibus inviolabiliter servari iubet, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae ex Sacra Congregatione Concilii die 11 maii 1904.

† VINCENTIUS Card. Ep. Praenestinus, *Praef.*
G. De Lai, *Secret.*

Ein Wort über Seelsorge und Vereins- erziehung in Industriegegenden

lesen wir im neuesten Heft des Arbeiterwohl, dem Organ katholischer Arbeiterfreunde und Industrieller. Wir finden, dass der Aufsatz Dr. W. Hohns, den auch die Kölnische Volkszeitung in Nr. 597 an der Spitze des Blattes abdruckt, für die Leser einer Kirchenzeitung manches sehr Beherzigenswerte enthalte. Mutatis mutandis trifft gar vieles auch unsere

schweizerischen Industriebezirke. Und da diese Industriebezirke von allen Seiten her ihren Zuwachs erhalten, so sind die Ausführungen von ganz allgemeinem Interesse.

«Eine sozialpolitische Zeitschrift, wie sie Arbeiterwohl ist, hat keine religiösen und kirchlichen Fragen zu erörtern. Wer sich aber im modernen Wirtschaftsleben umsieht, kann nicht stillschweigend an der langen Reihe von Problemen vorbeigehen, die sich bei näherer Betrachtung aus dem wirtschaftlichen Hintergrund loslösen und gross und ernst nach Antwort verlangend vor jeden Beschauer hintreten. Auch der Nationalökonom und erst recht der Sozialpolitiker vergegenwärtigt sich die Konsequenzen, welche eine wirtschaftliche Entwicklung auf Kunst und Wissenschaft, auf das Volksleben und nicht zuletzt auf die religiösen Anschauungen ihrer Zeit hat, und trägt seinen Teil bei zur Lösung von Verwicklungen auf diesen Gebieten, soweit sie mit dem Wirtschaftsleben zusammenhängen.

Ist jemals materialistischer Sinn so breit und so tief in die christliche Bevölkerung eingedrungen? Steht nicht die sozial-demokratische antikirchliche, antireligiöse Bewegung beispiellos da? Wann sind irgendwo solche Massen fast nur einer Volksschicht mit so elementarer Gewalt in den Bannkreis einer so straffen, politischen, wirtschaftlichen, allgemein geistigen Organisation gezogen worden, die der christlichen Weltanschauung und der christlichen Gesellschaftsordnung die bitterste Fehde geschworen hat? So klagen nicht Pessimisten, sondern ernste Betrachter des Volkslebens, die sich sich über den rapiden Fortschritt der Sozialdemokratie und ihres viel grössern Gesinnungskreises Rechenschaft geben.

Woher diese Abkehr von dem Idealismus früherer Tage gekommen sei, ist für den leicht zu sagen, der sich begnügt, den schlechten Geist der Zeit, den Teufel und das Fleisch überall die grossen Sünder zu schelten und Aufklärung, Liberalismus und Kulturkampf als die nachfolgenden Geburten ihrer bösen Taten jenen drei „Vätern“ zuzuschreiben. Aber man sagt doch dem Zeitgenossen nicht viel, wenn man die Uebel seiner Jahrzehnte bloss auf die Erbsünde und den Lügner von Anbeginn zurückführt. Warum war es denn früher vielfach anders? Warum sind heute nicht alle Landstriche und Volksschichten gleichmässig von den Erscheinungen erfasst, die man beklagt? Dafür muss es doch auch Gründe geben, die in der Zeit selber liegen.

Die Signatur unserer Tage ist die Weltwirtschaft. Sie begreift in sich einen hohen Grad gegenseitigen Austausches über Meere und Erdteile hinweg, eines Austausches von wirtschaftlichen Gütern, Rohstoffen, Produktionsmitteln, Produkten, Produktionsmethoden und Arbeitskräften, sie hat ein Ineinanderfliessen der mannigfachsten Kulturkreise, der religiösen wie profanen, zur Folge, und häuft damit für die Masse der Bewohner in fortgeschritteneren Ländern die Lebensprobleme. Und gerade hierin liegen die besonderen Gefahren, an denen so viel religiöse Gesinnung zerschellt.

Der gewaltige Bevölkerungszuwachs, welchen das vergangene Jahrhundert zu verzeichnen hatte, suchte sich in den vierziger und fünfziger Jahren in fremden Ländern mit dünnerer Kultur, in den folgenden Jahrzehnten vorzüglich im eigenen Vaterland dort, wo sich mit den Fortschritten der Technik und des Verkehrs an günstigen Punkten rasch Handels- und Industriepplätze bildeten, Brot und Arbeit, was

ihnen das an Bevölkerung gesättigte platte Land nicht mehr zu bieten vermochte, zumal angesichts der Abnahme der kleinen Industrie an den Bächen der mittleren Gebirge und angesichts der Konkurrenzunfähigkeit der Hausindustrie. Parallel mit der Industrialisierung und Verstadtlichung unseres Wohngebiets ging die Proletarisierung der Bevölkerungsmasse. Früher selbständig, Haus- und Hofbesitzer, oder Handwerker, Kaufmann mit festem Kundenkreis, oder beschäftigt in einem dauernden Arbeitsverhältnis, als das kein besseres bekannt war, ist diese Masse heute vom immobilien Besitz losgelöst, eine Markt- und Konjunkturenexistenz geworden. Von 60 Millionen ererben nur mehr einige hunderttausend Bauern den väterlichen Besitz, freilich auch nicht, ohne ihn meist von neuem «erwerben» zu müssen. Die übrigen kommen nur im harten Kampfe auf dem Markte des Lebens zu Beruf und Unterhalt, von einigen Resten privilegierter Stände abgesehen. Nur der Stärkere ringt sich durch zu gesichertem Posten. Was hinter ihm bleibt, kann jeden Tag die Planke unter sich niedertauchen sehen. Wo ist die Ruhe und Stetigkeit im Erwerb geblieben, die bescheidene, aber gesicherte Existenz mit dem in die Landschaft und die alten Stadtmauern charaktervoll hineingebauten Wohnhaus als Arbeitsstätte, den gesunden, bis spät in der Zucht bleibenden Kindern, all den gemüthlichen Zusammenhängen mit Sippe und Nachbarschaft, mit Bruderschaften und Zunftresten, mit Polizei und Obrigkeit, mit Lehrer und Kirche, mit der engern Heimat überhaupt und ihren sinnigen Traditionen und Eigentümlichkeiten in Sprache, Tracht und Lebensart? Heimat! Das Wort hat seinen alten Klang verloren für die Tausende und wieder Tausende, die in der Stadt und im Industriegebiet ihr Brot suchen, wo sie Pfarrer, Lehrer und Kirche ebensowenig kennen, wie sie von denen gekannt werden, die hundert Schritt von ihnen wohnen, wo alles fremd ist: die unstäte Wohnung, das Gemeinwesen, die Volksart, wo es nur gilt, Geld zu verdienen und die erschlaffenden Lebensgeister nach allgemeiner Gepflogenheit — und das ist der einzige gemeinsame Zug des zusammen- und übereinandergestauten Menschenhaufens — nur durch starke Nervenreize wieder aufgehetzt werden.

So ein Leben macht frühreif. Es stachelt die Menschen zum Wettlauf um Arbeit, um Stellen, um den besten Markt, das meiste Geld. Das wirtschaftliche Tun ist losgebrochen von Traditionen und Grundsätzen. Und je mechanischer anderseits die Verrichtungen mit hundert anderen lebenden und leblosen Maschinen an der Arbeitsstätte werden, um so energischer verlangt der Mensch, sich in konträrer Richtung «ausleben» zu können. Auch er will eine Stunde haben, in der er frei, unabhängig, nach eigener Bestimmung leben kann. Wenigstens will er frei denken. Auch kritisieren und sein Rackerleben verwünschen, ein besseres ersehnen dürfen. Das «bessere» liegt nicht weit von seinen Augen. Die Läden und Villen, die Museen, Theater und Feste, die Presse und Versammlungen zeigen es ihm. Kann er nicht mehr haben, so will er wenigstens mehr wissen. Um ihn häufen sich neue Dinge, von denen er nichts ahnte: die Unglücksfälle, die schaurigen Mordgeschichten, die Gerichtsverhandlungen, die Skandale aus Staat und Kirche von heute und früher, das Unrecht der anderen Stände gegen ihn, aber auch die neuen Einwände gegen seine kindlich gläubigen Anschauungen, die verächtliche Kritik an Kirche und Gottes-

glauben, der als selbstverständliche Konsequenz der modernen Wissenschaft, insbesondere der Naturforschung, auftretende Unglaube.

Aus diesen Notizen unsere Summe: Wollen wir den Menschen der modernen Zeit retten vor Irrgängen in der neuen Kultur, in die er plötzlich hineinversetzt wird, mag er nun im dichten Wohngebiet der Stadt und Industrie sie finden, oder von ihr auf dem Lande oder in der Kleinstadt überrascht werden, so müssen wir den Uebergang vom alten ins neue Leben zu vermitteln suchen. Wehre und Stauungen halten den Strom nicht vom Meere zurück. Muss denn der Mensch sich einmal in einem neuen Dasein zurechtfinden, in dem alles unbekannt und alles anders ist, so seien wir ihm Lotse zur Strömung, die wieder ans Land bringt. Das modernwirtschaftliche Leben stellt ihn auf eigene Füße, bilden wir parallel seine Persönlichkeit auch *zu grösserer Selbständigkeit im geistigen und religiösen Leben aus!* Machen wir ihn mit den Fortschritten in der Naturforschung, den sichern Resultaten der Geschichtskritik, der Notwendigkeit und den Zielen der sozialen Reform bekannt, so sagt ihm das glaubensfeindliche Blatt, der Spötter in der Werkstatt und der sozialdemokratische Partei- und Gewerkschaftsagitator nichts Frappantes mehr; er erschrickt nicht darüber und lacht und kritisiert nicht erst kleinlaut, dann dreist und roh, sondern weist den Aufdringlichen mit schlagender Antwort in die Schranken des Anstandes zurück. Beweisen wir ihm durch die Tat, dass wir mit dabei sind, bei seiner Erziehung zu erstem und besserem Verständnis von Literatur und Kunst. Wir rühmen die Kirche als Kulturträgerin in jedem guten Sinne, wohlan: wo es eine bessere Organisation der Caritas, die Förderung irgend einer Fürsorgebestrebung, den Kampf gegen den Alkohol, die Lungenschwindsucht, die Förderung der hygienischen Bestrebungen, des Wohnungswesens u. s. w. gilt, zeigen wir, dass es wohl möglich ist, *«die besten Dinge unserer Zeit» mit religiösem Sinn und kirchlichem Leben zu vereinen!* Vor allem: suchen wir dem Fremden die neue Umgebung traut und anheimelnd zu gestalten; machen wir ihn durch Anschläge, Flugblätter und Almanachs mit den Einrichtungen der Caritas, der Seelsorge, des Vereinslebens seines Bezirkes bekannt; *knüpfen wir durch Hausseelsorge wieder die Fäden aneinander, die ihm früher Welt und Kirche verbanden!*

Resumiere ich kurz, so möchte ich sagen: die traditionellen Zusammenhänge, die früher jedermann in seinem geistigen Leben schützten und stützten, sind zerrissen. Alle Lebensprobleme, die der kritische Menschengestalt aufwirft und mit jedem Tage mehr aufwirft, je weiter er in die Schöpfung sich umsieht, Probleme, wie sie früher nur einzelne Männer erörterten, sind infolge des Aneinanderrückens der Menschen und der Vervollkommnung der geistigen Verkehrsmittel in das Gesichtsfeld eines jeglichen einzelnen gerückt. Mann und Frau aus dem Volke hatten früher eine gläubige Gemeinde um sich, von der zu differieren fast nur die Frechheit vermochte, heute haben sie eine Welt gegen sich und müssen fähig sein, sie zu überwinden. Früher lebte das Volk in der Kirche, heute ist die Kirche unter das Volk gekommen; sie ererbt nichts mehr, wen sie besitzen will, muss sie in individueller Arbeit an der Persönlichkeit erobern. —

Ein Fortschritt in der Entwicklung des kath. Vereinswesens der Schweiz.

(Eingesandt.)

Die bereits in letzter Nr. erwähnte Vertrauensmänner-Versammlung des *schweizerischen Katholikenvereins und der katholischen Männer- und Arbeitervereine* der Schweiz tagte Dienstag den 19. Juli unter dem Vorsitz des hochw. *Hrn. Kommissar Dr. Segesser* im Hotel Union in Luzern. Den Gegenstand der Beratung bildete der längst angeregte und vielbesprochene Gedanke einer *Vereinigung der beiden grossen Verbände*. *Hr. Hans v. Matt* legte einen einlässlichen *Organisations-Plan* für Vereinigung des schweiz. Katholikenvereins und der kathol. Männer- und Arbeitervereine der Schweiz vor. Derselbe war vorher den einzelnen Teilnehmern zugesandt worden und somit jedem hinlänglich bekannt. *Hr. von Matt* referierte über die einzelnen Punkte des Organisations-Planes, motivierte deren Fassung und wünschte nunmehr eine offene Aussprache von hüben und drüben. Im Anschluss daran eröffnete der *Hr. Präsident* die Diskussion. Sie wurde ausgiebig benutzt von den Herren *Adalbert Wirz*, Ständerat, Pfarrer *Schmidt*, Präsident der schweiz. kathol. Männer- und Arbeitervereine, Baron *von Montenach*, *Dr. Feigenwinter*, Landammann *Schmid* von Uri, Prälat *Stammler*, Prof. *Meyenberg*. Einmütig wurde die Wünschbarkeit einer Fusion der beiden Verbände ausgesprochen, unter Vorbehalt der Aenderung einzelner untergeordneter Punkte des vorliegenden Organisations-Planes. Ebenso einmütig wurde der Gedanke ausgesprochen, es sollten im fusionierten Vereine sämtliche Sektionen eines Kantons sich zu einem Kantonalverbande zusammenschliessen der sich in den Statuten sowohl nach religiös-politischer wie nach sozialer Richtung möglichst den besondern Verhältnissen der betreffenden Kantone anzuschliessen hätte. *Hr. Montenach* wünschte auf Grund besonderer Verhältnisse in der Westschweiz die Möglichkeit interkantonaler Verbände. Weitere Diskussionsthemen bildeten die Stellung des neuen Verbandes den übrigen kathol. Organisationen gegenüber und die Art und Weise, wie nunmehr ein Statut des neuen Verbandes auszuarbeiten sei. Das Resultat der Diskussion waren folgende mit *Einstimmigkeit* gefasste *Resolutionen*:

1. Die Versammlung ersucht das Zentralkomitee des schweiz. Katholikenvereins und das Zentralkomitee der kathol. Männer- und Arbeitervereine, den von der heutigen Versammlung einstimmig befürworteten Zusammenschluss der beiden Verbände zu einem einheitlichen Vereine einzuleiten und zu diesem Zwecke die Ausarbeitung von Statuten des neuen Gesamtvereins unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Die Statutenkommission soll nach dem Wunsche der Versammlung bestehen aus sämtlichen Mitgliedern der beiden Zentralkomitees, drei weiteren Vertretern der französischen Schweiz, den Führern der Männer- und Arbeitervereine *Dr. Beck*, *Dr. Feigenwinter*, *Dr. Decurlins* und Prälat *Burtscher*, den Generalsekretären der beiden Verbände, den Redaktoren der Vereinsorgane *«Schweizerkatholik»* und *«Arbeiter»* und den Herren Kommissar *Dr. Segesser* und *Hans von Matt*.

2. Es sind in den Statuten Kantonalverbände vorzusehen, welche je nach den betreffenden politischen und sozialen Verhältnissen sich individuell organisieren und welche unter

sich zu gemeinsamen regionalen Tagungen zusammentreten können.

3. Neben den bereits den bisherigen Verbänden angeschlossenen Institutionen ist auch eine sukzessive Angliederung aller übrigen katholischen Verbände und Organisationen an den fusionierten Verein anzustreben.

Man darf sich nun aufrichtig freuen, dass die längst herbeigesehnte Einheit unter den katholischen Verbänden ins Leben getreten ist. Für eine glückliche Weiterentwicklung bürgt die Tatkraft jener Herren, welche mit unermüdem Eifer die Vorbereitungen getroffen und die Versammlung einberufen haben, noch mehr der offene, einmütige Geist der Versammlung und zum allermeisten das allseitig tief empfundene Bedürfnis nach Einigung, wie dies in verschiedenen Zeitschriften an den Präsidenten Dr. Segesser und an den Referenten, in der Presse und in Vereinsversammlungen wiederholt zum Ausdruck gekommen.

Theolog. und pastorale Korrespondenz.

I. Ueber vollkommene Reue.

Titl. Redaktion!

Zwar bin ich schon einmal in gleicher Angelegenheit unerhört geblieben, trotzdem wage ich es nochmals, damit zu kommen. Es schien mir zweckmässig, dass in der Schweiz. Kirchenzeitung auf das ausgezeichnete Schriftchen **J. v. den Driesch, Die vollkommene Reue** hingewiesen würde. [Es war Besprechung und Empfehlung in Aussicht genommen etwa bei einer gelegentlichen Behandlung des *hochwichtigen* Themas ex professo. Der Einsender weiss ja — wie oft wir in der Kirchenzeitung und namentlich in unsern homiletischen Studien auf die unermessliche Wichtigkeit und den praktischen Nutzen dieser ganz zentralen Uebung hingewiesen haben (vgl. z. B. Hom. Studien S. 341—349, S. 71, 114, 195, 360, 399—402, 904 u. s. f. Darum ist uns diese Empfehlung sehr willkommen. D. R.)]

Jüngst las ich in der Korrespondenz des Innsbrucker P. G. V. über das genannte Büchlein folgendes: *„Erfreulicher Erfolg.* Von dem im letzten Korrespondenz-Blatte warm empfohlenen Schriftchen des hochw. Hrn. v. d. Driesch über die vollkommene Reue sind in den ersten drei Monaten nach der Herausgabe 51—60 Tausend gedruckt worden; nun schon 60—80 Tausend. *Partiebezugspreise:* 50 Stück 4.50 M. 100 Stück 8 Mk. bei Bachem in Köln. P. Lehmkühl, der dazu ein Vorwort verfasst hat, sagt über dasselbe: *„Dieses Werkchen behandelt eine so wichtige und doch den Gläubigen zu wenig geläufige Wahrheit, und es behandelt diese Wahrheit in einer so ansprechenden und belehrenden Weise, dass die wenigen Seiten, was ihre praktische Bedeutung angeht, ganze Bände aufwiegen.* Das Schriftchen ist dem Prediger wie dem Katecheten, dem Priester wie dem gläubigen Volke dringend zu empfehlen. Es gibt in theologisch korrekter und sehr populärer Weise Unterweisung über den Akt vollkommener Liebe und Reue und praktische Anleitung dazu. Der ganze Titel heisst: *Die vollkommene Reue*, ein goldener Himmelsschlüssel. Dem guten Christenvolk an die Hand gegeben von J. v. d. Driesch, Pfarrer in Kirchhofen. Mit einem Vorwort von P. Aug. Lehmkühl, S. J. Köln a. Rh. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 32 S. G.

II. Einheit des 6. Kapitels des Johannesevangeliums.

Es freut mich, dass Sie in der Exegese der eucharistischen Rede Joh. 6 mit *aller Entschiedenheit für die Einheit des logischen Subjektes eintreten.* Seitdem ich in der Vorlesung zu Innsbruck, aus dem Munde meines unvergesslichen lb. Prof. P. Lingens sel., die einheitliche Auslegung gehört und nachher einmal in diesem Geiste Joh. 6 las, ist mir diese Erklärung zur subjektiven Gewissheit geworden. Auch hochw. P. Nisius machte uns bei der Erklärung des johanneischen Prologes auf die Art und Weise aufmerksam, wie bei Johannes ein

inhaltsreicher Gedanke immer mehr entwickelt wird, nachdem er einmal wie aus Adlerhöhe erfasst ist. Ich notierte mir damals: *Ratio scribentis. Joh. non est ea, ut de aliqua idea e. g. in hac parte sermonis scribat sub hac formali ratione et in altera parte de eadem idea sub alia formali ratione, sed primo sibi proponit aliquam ideam sublimem, quam magis magisque secundum hanc et aliam veritatem determinatius exponit; sicuti aquila de alto descendens. Qua de causa falluntur ii, qui sermones Christi in evang. s. Jo. dividere volunt secundum rationes formales, sub qua in hac parte et in altera parte aliquam ideam exponent e. g. (!) sermonem Christi in evang. Jo. 6 sel. orationem eucharisticam. G.*

III. Facultas assistendi matrimonio.

Hochw. Herr Redaktor!

In der Kirchenzeitung (Nr. 27) heisst es betreffend Facultas assistendi matrimonio, die bessere Formel dürfte sein: *Praesentibus litteris cuivis sacerdoti rom. cath. approbato concedimus facultatem etc.* So lautete die Formel früher. Wie stimmt diese aber mit den neuen Synodalstatuten § 307 der Diözese Basel, wo es heisst: *Parochus nominatim deleet, mit der einzigen Lizenz: Quia tamen interdum evenit, ut sacerdos delegatus impediatur, parochus delegando alium secundario delegatum prudenter agit.* — Cuivis geht nicht mehr. Bitte um Aufschluss.

R. Es handelte sich in Nr. 27 um den speziellen Fall der Delegation an den P. Guardian eines Kapuzinerklosters. Durch die Adresse an das Kapuzinerkloster ist in diesem Falle das *nominatim* der Baslerstatuten und die angefügte Bemerkung genügend berücksichtigt. In Abwesenheit des Guardians ist im Kloster alsdann jeder Pater und Priester hinlänglich delegiert. In der übrigen Fällen genügen die Anweisungen der Diözesanstatuten. Immerhin würde aus tutoristischen Gründen auch bei der Delegation an den Pfarrer einer sehr grossen Pfarrei mit vielen Mitarbeitern eine Fassung der Formel in dem weitern Sinne der in Nr. 27 vorgeschlagenen zu empfehlen sein. Die Diözesanstatuten wollen nicht eine unveränderliche Formel vorschlagen, sondern nur für die gewöhnlichen Fälle den praktisch sichern und einfachen Weg weisen. Der Verfasser der besagten Pastoralnotiz hatte seinen Vorschlag überdies der bischöf. Kanzlei vorgelegt und *für den von ihm besprochenen Fall* deren Zustimmung erhalten. D. R.

Oeffentlicher Gebrauch der Fastendispensen durch Priester.

Mit Beziehung auf zwei frühere Besprechungen dieser Frage in unserm Blatte erhalten wir die folgende Zuschrift: **Fastengebot und Priesterärgernis.** Mir scheinen die beiden Einsender zu übersehen, dass es höchstens ein Aergernis pusillorum sein kann, wenn von einer zu recht bestehenden Dispens Gebrauch gemacht wird. Und dieses Aergernis kommt meistens von mangelhaftem Unterricht. So habe ich zum Beispiel die Erfahrung gemacht, dass viele Leute nichts davon wissen, dass nach der mitteleuropäischen Zeit das Jejunium naturale erst mit 12½ Uhr beginnt; trotz Dispensen hielten es lange viele Leute für unerlaubt, an Freitagen die Gemüse mit Fett zuzubereiten u. s. f. Das sind einfach falsche Gewissen, und da tut Aufklärung not.

Bevor die allgemeine Dispens existierte, habe ich auch in den abgelegensten protestantischen Gegenden und Touristenwegen Abstinenz gehalten, es lässt sich das mit einigen Unzukömmlichkeiten machen. Warum man aber von einer allgemeinen Dispens nicht Gebrauch machen soll, ist mir unerfindlich. Man Sorge einfach, dass die Leute aufgeklärt werden. Ich halte es sehr für verderblich, die Leute im falschen Gewissen zu belassen. Will einer dann Dispens nicht gebrauchen, so mag er recht tun, unrecht aber tut er, wenn er Steine auf jenen wirft, der die Dispens gebraucht. — Und noch einmal, man kläre die Leute auf!

Nachschrift der Redaktion. Was der Einsender im Allgemeinen über die Aufklärung falscher Gewissen schreibt, ist ganz richtig. Im übrigen ist zu bemerken, dass die liebevolle Rücksicht auf unsere *bunt zusammengesetzte* Gesellschaft hinsichtlich Vermeidung von Aergernis doch in vielen Fällen den Priester bewegen wird, von der Dispens nicht Gebrauch zu machen: es ist *unter Umständen* auch auf das scandalorum pusillorum Rücksicht zu nehmen, wenn auch nicht auf das scandalum pharisaicum. Der Priester wird am

besten jene Wege einschlagen, die uns Paulus diesbezüglich im I. Korintherbrief gewiesen hat, wo auch der Apostel sich nicht *allein* auf die Aufklärung beruft. Im übrigen wird sich der Priester verhältnismässig leicht im einzelnen Fall ein Gewissen bilden können. Und es wäre ungerecht, jeden, der von der Freiheit Gebrauch macht, verdächtigen zu wollen. Das war aber auch mit den Einsendungen jedenfalls nicht beabsichtigt.

Kleinere homiletische und aszetische Schriften.

Klare Köpfe. Charakterzeichnungen hervorragender Protestanten, die katholisch geworden sind. Nach den Konvertitenbildern von Räss und Rosenthal skizziert von Fr. Beetz. Kl. 8^o, Hefte zu je 40 Seiten. Subskriptionspreis 20 Pfg., Einzelhefte 25 Pfg.; je 10 Hefte mit 100 Lebensbeschreibungen bilden 1 Band, Mk. 2. 50. Drei Bände sind vorgesehen. Aachen bei G. Schmidt 1903. Solchen, denen das grössere Werk von Räss und Rosenthal nicht zu Gebote steht, können diese kurzen Charakterzeichnungen Ersatz bieten, um sich über das Leben einzelner Konvertiten zu unterrichten. Die lange Reihe der «Klaren Köpfe» bestätigen das Wort des Protestanten Moser: Ich habe an Personen jener Gattung, die aus Ueberzeugung katholisch wurden, mehr Treue gegen Gott, mehr Reinheit des Lebens, mehr praktische Religion wahrgenommen, als unter solchen, die aus der katholischen zur protestantischen Kirche übergegangen sind.

Die Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes nach dem Rundschreiben Leo XIII. vom 23. Mai 1902. Sechs Predigten nebst einer einleitenden Abhandlung. Von Dr. Jos. Selbst, Domkap. und Professor in Mainz. 8^o, 108 S. Verlag des «Emanuel», Buchs, Kanton St. Gallen 1903. Mk. 1.—

Die Einleitung zu den sechs Predigten bildet eine Abhandlung über das Rundschreiben Leo XIII. «*Mirae caritatis*», sowie über die Bestrebungen der älteren und neueren Zeit, die Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes zu pflegen und zu heben. Hierbei kommt insbesondere die Priesterkongregation vom allerheiligsten Altarssakrament und die Priestervereinigung der beständigen Anbetung zur Sprache. Die Predigten selbst lehnen sich an das Rundschreiben des Papstes an, und sollen dasselbe erläutern. Die Schrift verdient allen Priestern empfohlen zu werden.

Leben des hl. Gallus und des hl. Othmar. Von Herm. Joseph Delabar. 8^o, 64 S. Fr. O. 50. Freiburg (Schw.) Canisiusdruckerei 1903.

Nach dem Vorgange des seligen Petrus Canisius, der im hohen Alter die Lebensbeschreibungen mehrerer Heiligen verfasste, welche besonders in der Schweiz verehrt werden, hat Herm. Jos. Delabar zwei weitere Lebensbeschreibungen herausgegeben, das Leben des hl. Gallus und das des heil. Othmar. Auch sie werden vom Volke gerne gelesen werden und die Verehrung der beiden Heiligen vermehren.

Kirchen-Chronik.

Eidgenossenschaft. Schickliche Beerdigung. Wie wir bereits in letzter Nummer berichtet, hat der -st-Korrespondent des «Vaterland» im Anschluss an eine Besprechung des Beerdigungsfalles Oeking-Kriegstetten im «Solothurner Tagblatt», welches Verweigerung geistlicher Assistenz beim Begräbnis eines Selbstmörders als *eine Verletzung des Artikels 53 der Bundesverfassung über schickliche bürgerliche Beerdigung* darstellte, an die Praxis der Bundesbehörden seit Inkrafttreten der jetzigen Bundesverfassung erinnert.

Wir bringen heute dessen Darlegungen zum Abdruck. Ist die Praxis der zivilen Behörde auch bekannt, so ist die Erinnerung an dieselbe gewissen Versuchen gegenüber, die weiter zu gehen wünschen, doch immer wieder nützlich.

Seit dem Inkrafttreten der heutigen Bundesverfassung war die Praxis der Bundesbehörden nur die eine und unveränderte: Die Verfassungsbestimmung: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann», betrifft einzig und allein das *bürgerliche Begräbniswesen*.

Am 24. Mai 1875 sagt der Bundesrat in einem Bericht anlässlich einer Enquete an die Räte: «Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine Zutat zu betrachten, mit welcher die bürgerlichen Behörden sich in keiner Weise zu befassen haben. . . . Andererseits haben die Staatsbehörden sich auch nicht darum zu bekümmern, wenn die Geistlichkeit ihre Assistenz verweigert, weil sie nur eine schickliche bürgerliche Beerdigung und keine kirchliche verlangen.»

Ferner: am 4. Juli 1879 hob der Bundesrat eine Strafe der aargauischen Regierung gegen den Pfarrherrn Rohner von Klingnau auf, welche Strafe damit begründet worden war, dass der Geistliche die kirchliche Beerdigung des Selbstmörders Tierarzt Keller verweigert hatte. Der Bundesrat sagt in der Erwägung 3 seines Beschlusses: «Aus Artikel 53 der Bundesverfassung kann die Pflicht der Geistlichen, an Leichenbegängnissen von Selbstmördern zu assistieren, nicht abgeleitet werden; denn dieser Artikel ist weit davon entfernt, nur die Beerdigung unter kirchlicher Assistenz als eine schickliche zu erklären, *gegenteils* stellt er die Verfügung über die Begräbnisplätze unter die bürgerlichen Behörden und macht diesen zur Pflicht, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde.»

Schon am 13. Januar 1880 gegenüber einem Selbstmordfall in Appenzell bestätigt der Bundesrat, dass die Unterlassung des geistlichen Beistandes *keine Verletzung* des Artikel 53 der Bundesverfassung enthalte, «weil dieser nur auf die bürgerliche Seite des Aktes sich bezieht».

Seitdem hat der Bundesrat keine Veranlassung mehr erhalten, sich mit der Frage zu beschäftigen. Es war dem «Sol. Tagblatt» und «Bund» vorbehalten, die vom Bundesrat mit aller Deutlichkeit zurückgewiesene irriige Auffassung, als ob die «schickliche Beerdigung» eine andere Tragweite als eine bloss bürgerliche haben könnte, wieder aufzufischen, mala fide: denn die freisinnigen Organe sind sonst über die Tragweite der Verfassung bewundernswert informiert.

Wissenschaftliche Auszeichnungen. Auf Grundlage ausgezeichnete Examina und einer wertvollen Dissertation über die *Einwirkungen wirtschaftlicher und konfessioneller Zustände auf Eheschliessung und Ehescheidung als Beitrag zur Schweizerischen Moralstatistik*, hat die juristische Fakultät der Universität Freiburg Hochw. H. Fr. Xav. Schmid aus Luzern zum Doktor der Staatswissenschaften ernannt. Wir gratulieren von Herzen! — Mit ausgezeichnetem Erfolge doktorierte ebenfalls in Freiburg P. Karl Hager aus dem Benediktinerstifte Disentis. Seine Dissertation ist eine naturwissenschaftliche Spezialarbeit über die *Kiefermuskeln der Schlangen und ihre Beziehung zu den Drüsen*. Beste Gratulation dem Doktor im Mönchsgewande und dem Stifte Disentis. Es ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, dass die Universität Freiburg in ausgiebiger Weise die wissenschaftliche Spezialarbeit unter dem jüngern Sekulär- und Regularklerus nach den verschiedensten Seiten hin und stetig fördert.

Frankreich. Die französische Regierung hat glücklich den Anlass gefunden, um die Kündigung des Konkordates zu beschleunigen und dabei die Schuld auf den hl. Stuhl zu werfen. Es ist bekannt, dass schon seit längerer Zeit schwere Zerwürfnisse zwischen Bischof und Klerus bestanden in den Diözesen Laval und Dijon. Der hl. Stuhl, dem Anklagen gegen die betreffenden Bischöfe zuzugingen, beauftragte das S. Offizium mit deren Untersuchung. Im letztverflossenen Mai richtete der Kardinal-Präfekt an den Bischof von Laval ein Schreiben, worin er denselben aufforderte, angesichts der Wirren in seinem Bis-

tume, sowie für das Wohl der Kirche seine Entlassung als Bischof zu nehmen. Da der gemahnte Prälat sich in keiner Weise anschickte der Aufforderung nachzukommen, wurde diese nach einiger Zeit durch den Staatssekretär Merry del Val wiederholt. Sie blieb aufs neue wirkungslos. Da forderte Anfangs Juli derselbe Kardinal den Bischof auf, bis zum 22. Juli in Rom einzutreffen, unter Androhung der Suspension von seiner bischöflichen Amtsgewalt, falls er dem Rufe nicht Folge leisten würde.

Eine ähnlich lautende Einladung, nach Rom zu kommen, erging vom Staatssekretariate aus an Mgr. Le Nordez, Bischof von Dijon, über dessen Zerwürfnis mit dem Seminar u. s. f. wir anfangs dieses Jahres berichtet haben.

Die beiden genannten Bischöfe gehorchten indessen nicht, sondern sandten die Briefe an die französische Regierung, welche nun ihrerseits ihnen verbot, ihre Diözese zu verlassen, die Schreiben als eine offenkundige Verletzung des Konkordates bezeichnet und von Rom die Zurücknahme derselben verlangt. Der freie Verkehr des hl. Stuhles mit den französischen Bischöfen und eine allfällige Massregelung derselben ohne vorgehende Begrüssung der französischen Regierung geht indessen tatsächlich nicht gegen das Konkordat, wohl aber gegen Art. 1 und 2 der von Napoleon I. eigenmächtig dem Konkordat beigetzten organischen Artikel. Diese verlangen für die Publikation aller päpstlichen Aktenstücke in Frankreich die vorgängige Erlaubnis des Ministeriums und verbieten jede Massregel gegen französische Prälaten, da diese als Staatsbeamte betrachtet werden.

Gibt der Papst der Forderung der Regierung nicht nach, woran nicht wohl zu denken ist, so erfolgt unmittelbar der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und vielleicht in kürzester Frist die Kündigung des Konkordates; wenn Delcassé nicht im Verhalten der Regierung eine Aenderung zu bewirken vermag.

Die ministerielle Presse suchte die Sache so darzustellen, als ob die genannten Bischöfe wegen ihrer republikanischen Gesinnung vom hl. Stuhl zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen würden, und um das glaubwürdiger zu machen, versicherte man, auch die Erzbischöfe von Rouen, Albi und Algier, sowie der Bischof von Tarentaise und andere seien ebenfalls zum Behuf ihrer Demission nach Rom berufen worden. Aber die genannten Erzbischöfe säumten nicht, öffentlich die Haltlosigkeit dieser Behauptung darzulegen und ihrer vollkommenen Uebereinstimmung mit den Anschauungen des hl. Stuhles Ausdruck zu verleihen. So behält der Schritt des französischen Ministeriums die ganze Gehässigkeit eines rohen Eingriffes in die innere disziplinäre Regierung der Kirche.

Association des Prêtres Adorateurs.

La réunion annuelle de l'association des Prêtres Adorateurs du Jura bernois se tiendra aux Bois jeudi 4 août, à 10 h. matin. Tous les membres y sont cordialement invités. On peut arriver à temps à destination en prenant le train qui quitte Glovelier à 7.48 h. matin.

Le Directeur de l'association.

Briefkasten der Redaktion.

* *Luzern.* An Mehrere. Das Vorlesungsverzeichnis der Theologischen Lehranstalt und des Priesterseminars in Luzern für das künftige Studienjahr wird in nächster Nummer folgen.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: Rickenbach (Thurg.) 28 Fr.
2. Für den Peterspfennig: Sissach 10, Luthern 34.50, Kienberg 13.80, Rickenbach (Thurg.) 32, Saignelégier 38, Schongau 33.80.
3. Für die Sklaven-Mission: Rickenbach (Thurg.) 32, Oberwil (Aarg.) 22.75 Fr.
4. Für das Seminar: Luthern 30, Oberwil (Aarg.) 5, Saignelégier 32 Fr.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 25. Juli 1904.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1904:

	Uebertrag laut Nr. 25:	Fr. 26,391.39
Kt. Baselstadt:	Gabe von Ungenannt	10. —
Kt. St. Gallen:	Rorschach, a. Stiftung von Geschwister Bischof	100. —
	b. neue Rata von Pfarrei-Beiträgen	33. —
Kt. Luzern:	Gabe von Hrn. Bieri in H. durch hochw. Hrn. Subregens M.	100. —
	Gabe vom löbl. Frauenkloster in Eschenbach	100. —
	Gabe von einem Ländgeistlichen	100. —
	Stadt Luzern, von Fr. P. S. 100; durch P. D. von Ungenannt 40	140. —
Kt. Wallis:	Staldenried, durch das hochw. Pfarramt	24.90
Kt. Zug:	Menzingen, a. Legat von Hrn. Jos. Zürcher sel.	50. —
	b. Legat von Hrn. Leonz Zürcher sel.	200. —
		Fr. 27,249.29

Luzern, den 26. Juli 1904.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen. Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Neu St. Johann Obertoggenburg
Ferienkolonie 780 m. über Meer. Schülerheim.

Das ganze Jahr offen.

Vorzüglicher Aufenthalt für erholungsbedürftige Schüler. Gesunde, kräftige, reichhaltige Kost. Milchkuren. Freundliche Zimmer. Schöne und gute Betten. Warmwasserheizung. Elektrisches Licht. Bäder. Turneinrichtung in den Anlagen und im Hause. Liebevoller Behandlung, Sorgsame, mütterliche Pflege. Wenn gewünscht, Unterricht durch eine patentierte Lehrerin. Hausarzt: Dr. med. Ernst Schüle.

Angenehmer Aufenthalt auch für Erwachsene, welche Ruhe und Erholung suchen. Man verlange Prospekte bei der
Direktion.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind jedoch erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Schmitt, Dr. Jakob, **Anleitung zur Erteilung des Erstkommunikanten-Unterrichtes.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 61ste, neu durchgesehene Auflage. 8° (X u. 356) M. 2.60; geb. in Halbfranz M. 3.80

Thomae Hemerken a Kempis Opera Omnia, Voluminibus septem edidit additque volumine de Vita et Scriptis eius disputavit *Michael Iosephus Pohl.* Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. Acht Bände. 12°

Vol. III. Meditatio de incarnatione Christi. Sermones de vita et passione domini. *Cum tribus miscellaneis.* Adiectis epilegomenis adnotatione critica indicibus tabulis photographiceis. (VIII u. 440) M. 3.60; geb. in Halbfranz M. 5.20, in Halbpergament M. 5.60

Früher sind erschienen:

Vol. II. De imitatione Christi quae dicitur libri IIII cum ceteris autographi Bruxellensis tractatibus. Adiectis epilegomenis adnotatione critica indicibus tabulis photographiceis. (XVI und 516) M. 4.40; geb. M. 6.— u. M. 6.40

Vol. V. Orationes et Meditationes de Vita Christi. Epilegomenis et apparatu critico instructas ad codicum manuscriptorum editionumque veterum fidem recognoscerebat emendabatque *Michael Iosephus Pohl.* Cum Thomae effigie. (X u. 464) M. 3.—; geb. M. 4.60 u. M. 5.—

Anstalt für kirchl. Kunst Fräfel & Co., St. Gallen

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie Metallgeräte o. Statuen o. Teppiche etc.

zu anerkannt billigsten Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

St. Anna

die Zuflucht aller, die sie anrufen,

Gebetbuch zu Ehren der hl. Mutter Anna, nebst kirchlichen und häuslichen Andachten, 3. Aufl., von Jos. B. Zürcher, 240, 413 Seiten,

Solothurn, Alleiniger Verlag der Buch- und Kunstdruckerei Union.

Das herrliche, im Volke sehr beliebte Gebetbuch kann bestens empfohlen werden. Preis in Leinwand gebunden

mit Rotschnitt Fr. 1.40; in Goldschnitt Fr. 2.20;
in Leder mit Goldschnitt Fr. 3.20.

Wiederverkäufer gesucht. Hoher Rabatt.

Im gleichen Verlag ist zu beziehen:

Ein edles Freundespaar

Pater Gall Morel, der Sänger von Maria Einsiedeln und M. Paul von Deschwanden, religiöser Historienmaler.

von A. von Liebenau. — Preis Fr. 1.— broschiert.

HOTEL MONOPOL, Zürich, Lintheschergasse 22

in nächster Nähe des Bahnhofes. Schön möblierte Zimmer von 2 Fr. an. Spezialität in Walliser Weinen. Restaurant.

Der hochw. Geistlichkeit sowie kath. Familien bestens empfohlen. Al. Amherdt, Besitzer.

Jakob Mangold

Schneidermeister in Emmenbrücke

empfeilt sich der hochw. Geistlichkeit speziell für Anfertigung von geistlichen Gewändern, Sutanel-Anzüge, Sutane, Mäntel, Talare etc. Grosse Auswahl in Stoffen. Billige, prompte Bedienung. — Prima Referenzen stehen zu Diensten. (H1391Lz)

Vacante Pfarrhelferfründe.

Die infolge Pfarrwahl freigewordene Pfarrhelferfründe in der Stadt Zug, mit einem fixen Jahresgehalt von 1800 Fr. und freier Wohnung wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Reflektanten wollen beim titl. Pfarramt Zug, welches zu nähern Aufschlüssen bereit ist, ihre Anmeldung bis längstens den 31. Juli a. o. einreichen.

Zug, den 16. Juli 1904.

Im Auftrage des Kirchenrates:
Die Kanzlei.

Bei Bedarf einer Uhr

wenden Sie sich an das

altbekannte Uhrengeschäft

von

Gebr. Häfliger

Nachfolger W. Häfliger

LUZERN + 8 Kornmarkt 8 + LUZERN

Beste und billigste Bezugsquelle für Uhren aller Art.

Verlangen Sie illustrierten Katalog gratis und franko.

Auswahlsendungen prompt. Reelle Garantie.

Verlobungsringe, massiv 18 kar. Gold. Gravur gratis.

Geschäftsgründung 1810

TELEPHON.

Erste schweizerische Stearinfabrik
Walz & Cie., Basel

Kirchenkerzen aus reinstem Stearin.

Anlässlich der vom „Schweizerischen Katholikenverein“ beschlossenen

Romfahrt

empfehlen wir als trefflich orientierende Vorbereitungslektüre:

ULTRA MONTES

Erinnerungen an die Schweizer Romfahrt im April 1902

Von Joseph Räber.

158 Seiten. Mit 96 Illustrationen. Preis Fr. 2.50.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern.

J. Mannhardt'sche
THURMUHREN-
Fabrik Rorschach



Mess- und Zisch-Wiene.

Unterzeichnete haben noch eine Partie ihrer Weinrenten
Bordeaux u. Mâcon, roten u. weissen

der Jahrgänge 1901—1898, zum Preise von Fr. —, 50, —, 60, —, 80 und 1.20 per Liter, franko Fracht und Zoll, in Fässern von 225 und 110 Litern, zu verkaufen.

E. u. J. Sallet, Propriétaires,
Bouscat (Médoc-France)

Maria, ohne Sünde empfangen!

Jubiläumsbüchlein für das doppelte Jubiläum
1. Verkündigung der unbefleckten Empfängnis,
2. Regierungsantritt
Papst Pius' X.

Neht einen Anhang auf das Jubiläum bezüglicher Gebete.

Herausgegeben von
P. J. M. A. v. d. S., C. S. S. R.
Mit bischöflicher Approbation
und Erlaubnis der Obern.

6. Auflage, 160, 160 S.
Preis geb. Mfr. 0.50.
H. Laumann'sche Buchhdlg.
Düßeln in W.
Verleger d. hl. Apost. Stuhles.

Patent Rauchfasskohlen

vorzüglich bewährt liefert in Kisten von 280 Stück, nämlich 200 Stück für 3/4stündige Brenndauer und 80 Stück für 1 1/2—2stündige Brenndauer od. in Kisten von circa 400 Stück für 3/4stünd. Brenndauer allein zu Fr. 8.— per Kisten, Verpackung inbegriffen.

A. Achermann, Stiftsakkristan
Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.